

Neue Antragsfristen in der Dorferneuerung

Hinweise für Gemeinden zur Antragstellung für die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm

Ab dem 1. Januar 2015 ändern sich für die Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung die Antragsfristen sowie der Ablauf des Anerkennungsverfahrens für die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm. Diese Anpassungen wurden aufgrund der Änderungen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) notwendig. So setzt die GAK zukünftig mit der eigenständigen Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ einen Schwerpunkt auf die konzeptionellen Grundlagen für die Entwicklungsprozesse auf Gemeindeebene.

Damit verbunden ist die inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Dorfentwicklungsplanung. Diese sind nicht länger als städtebaulich geprägte Planungen zu betrachten, sondern vielmehr als kommunale Entwicklungskonzepte, die sich an allen Handlungsfeldern der Dorferneuerung orientieren und damit einem ganzheitlich-fachübergreifenden Ansatz entsprechen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, erfolgt die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte zukünftig im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und ist hierfür dann Antragsvoraussetzung.

Hieraus ergeben sich folgende geänderte Antragsfristen, die auch mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen beraten und abgestimmt wurden.

Geänderter Ablauf und neue Antragsfristen



Die Dorferneuerung beginnt zukünftig mit der Erarbeitung der Entwicklungsplanung für das Dorf oder die Dorfregion. Diese ist dann zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen. Nach positiver Entscheidung über die Anerkennung als Förderschwerpunkt (FSP) durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) beginnt im Folgejahr die investive Förderphase. Der zeitliche Vorlauf bis zum Beginn der investiven Förderung bleibt dabei gleich.

Bis 2020 stehen dem Freistaat Thüringen für die Dorferneuerung nach der derzeitigen Mittelverteilung insgesamt rd. 188 Mio. EUR Fördermittel zur Verfügung. Diese setzen sich zusammen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Der geänderte Ablauf sowie die neuen Antragsfristen gelten erstmalig ab dem Jahr 2016. Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm, die bis zum 31.10.2014 gestellt wurden, werden noch nach den bisher geltenden Regelungen anerkannt. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Gera und Meiningen gern zur Verfügung.